

# **Satzung des Vereins LAG Vogtland e.V.**



## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**Stand: 28.04.2022**

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Vogtland e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „LAG Vogtland e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Treuen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziele, Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung, insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität, welche der Zukunftssicherung der Region Vogtland dienen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:

- a) Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Vogtland, bestehend aus den Kommunen und/oder ihren förderfähigen Ortsteilen, die aufgrund ihrer Interessensbekundung zur Gebietsfindung der LEADER Region Vogtland in der bestätigten LES aufgeführt sind,
- b) Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus unterschiedlichen Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung der Region,
- c) Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch nachhaltigen Regionalentwicklung,
- d) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- e) Förderung kultureller Zwecke und Veranstaltungen, der Denkmalpflege, der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des traditionellen Brauchtums,
- f) Förderung des Ehrenamtes, des Sports, der Kunst und Kultur sowie der Jugend- und Altenhilfe,
- g) Vernetzung verschiedener Akteure und Aufbau regionaler und überregionaler Partnerschaften durch Mitwirkung an Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes,
- h) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation sowie der Qualifizierung der Menschen vor Ort mittels Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, welche den Vereinszielen entsprechen,
- i) Unterstützung und Begleitung von kommunalen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Unternehmen sowie Privatpersonen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Projekte zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region.

(3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter einstellen, Immobilien mieten, pachten, erstellen oder erwerben, für den laufenden Betrieb erforderliche Einrichtungsgegenstände und Ausstattung beschaffen sowie Dienstleistungsaufträge vergeben und weitere sachbezogene Verträge abschließen. Er kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen sowie private Zuwendungen annehmen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Dies sind insbesondere:

- a) alle natürlichen Personen ab 18 Jahren mit entsprechender Rechts- und Geschäftsfähigkeit,
- b) die kommunalen Gebietskörperschaften der Region Vogtland, vertreten durch die/den (Ober-) Bürgermeister/in,
- c) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks, von Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft sowie deren Betriebe,
- d) Vereine, Stiftungen und juristische Personen, welche die Entwicklung der Region Vogtland fördern und begleiten,
- e) Ehrenmitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform zu beantragen und kann jederzeit erfolgen. Über den Antrag, welcher die Anerkennung und Einhaltung der Satzung und aller damit verbundenen weiteren Regelungen (Beitragsordnung etc.) einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner gesonderten Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder per Textform übermittelten Zustimmung durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise für juristische und natürliche Personen festgelegt sind. Die Beitragsordnung kann und ist bei Notwendigkeit anzupassen.

(4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche oder per Textform übermittelte Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer explizit gesonderten Erklärung bedarf, mit öffentlicher Bekanntgabe ihrer Auflösung, des Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens, der Tätigkeitseinstellung oder sonstiger einschlägiger wesentlicher Gründe, welcher einer Mitgliedschaft entgegenstehen. Der gewillkürte Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder per Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten oder die Vereinsinteressen in grober Art und Weise verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es trotz zweifacher Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt oder gegen die Interessen des Vereins in signifikant schädlicher Art und Weise verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied geeignet Gelegenheit zur Äußerung/ Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche oder per Textform übermittelte Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied verbindlich schriftlich oder per Textform mitgeteilt werden.

(6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und/oder auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins „LAG Vogtland e.V.“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Entscheidungsgremium

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- Beschlussfassung über grundsätzliche Satzungsänderungen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 der Satzung,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Benennung von Ehrenmitgliedern,
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung,
- Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie der LAG Vogtland gemäß § 7 der Satzung

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform übermittelt.

(3) Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich oder per Textform zu übermitteln. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Versammlung abzustimmen.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per Textform unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrages beim Vorstand einzuberufen.

(5) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme. Ist der vertretungsberechtigte Leiter einer juristischen Person oder die natürliche Person verhindert, kann er Vertretungsvollmacht erteilen durch rechtzeitige Vorlage einer schriftlichen Vollmacht/Vertretungsbefugnis, diese muss eine Stimmrechtsanweisung enthalten. Die

Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist gemäß der vorstehenden Maßgaben zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit wegen fehlender Beschlussfähigkeit eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung notwendig wird, ist diese sodann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche physische Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

(9) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren (sog. Sternverfahren) in Textform erfolgen; ein hierbei gestellter Antrag zu diesem Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied schriftlich oder per Textform binnen Wochenfrist nach Antragsbekanntgabe widerspricht. Beschlussfassungen bei Sitzungen nach § 5 Abs. 7 der Satzung bedürfen mindestens der Textform. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist rechtswirksam, wenn sich mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder innerhalb der vorab festgelegten Frist zustimmend mindestens in Textform rückgemeldet haben.

(10) Ein Mitglied darf bei Beschlussfassungen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil oder Nachteil erbringen kann:

- seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
- einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
- einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
- einer Person oder Gesellschaft, bei der es beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
- einer Gesellschaft, bei der ihm, einer im ersten Anstrich genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 Prozent der Anteile gehören,
- einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.

Das Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden eigenverantwortlich mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheiden im Zweifelsfall die übrigen anwesenden Mitglieder durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung- zumindest für den einschlägigen Tagesordnungspunkt mit Beschlussfassung verlassen bzw. im Fall einer Videokonferenz die Übertragung temporär oder ganz unterbrechen.

(11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt der Vorstand.

(13) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Falls niemand widerspricht, können Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.

(14) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste alle Funktionen mit nur einer Person besetzt sind und auf Anfrage dazu mehrheitlich Einverständnis abgegeben wird.

(15) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(16) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(3) In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so darf der verbliebene Vorstand bis zur nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kommissarisch das freigewordene Mandat selbständig nachbesetzen. Dies hat mit einer Frist von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Die registerrechtlichen Formalien sind einzuhalten.

(5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB.

(6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind bei Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro vertreten der Vorsitzende und

mindestens ein Stellvertreter oder beide Stellvertreter den Verein gemeinschaftlich. Bei Dauervertragsverhältnissen ist für die Wertgrenze der Vertragsjahreswert maßgebend.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand von seiner Vertretungsmacht bei Rechtsgeschäften über 25.000,00 Euro nur dann Gebrauch machen darf, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Im Übrigen gilt im Innenverhältnis, dass die Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(7) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Geschäfte des Vereins. Im Übrigen besteht hinsichtlich der Eigenmittelverwendung auch das Recht zur Delegation auf Dritte.

(8) Der Vorstand kann abweichend von § 5 Abs. 1 über notwendige formale Änderungen der Vereinssatzung, insbesondere Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen wie Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbst beschließen soweit es nicht die Grundlagen der Satzung betrifft. Über diese Maßgaben ist in der nächsten Mitgliederversammlung zwingend zu informieren.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder beide Stellvertreter, anwesend sind.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Arbeitstagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es vorher nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch einen Stellvertreter.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung kann auch ohne persönliche physische Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Ein hierbei gestellter Antrag zu diesem Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied schriftlich oder per Textform binnen Dreitagesfrist nach Antragsbekanntgabe widerspricht.

(12) Beschlussfassungen des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (sog. Sternverfahren) in Textform erfolgen. Ein hierbei gestellter Antrag zu diesem Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied schriftlich oder per Textform binnen Dreitagesfrist nach Antragsbekanntgabe widerspricht. Beschlussfassungen bei Sitzungen nach § 6 Abs. 10 bedürfen mindestens der Textform. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist rechtsgültig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder innerhalb der vorab festgelegten Frist zustimmend mindestens in Textform rückgemeldet haben.

## **§7 Entscheidungsgremium**

(1) Das von der Mitgliederversammlung gewählte Entscheidungsgremium beschließt als Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Vogtland über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region LAG Vogtland.

Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 9 Vereinsmitgliedern, welche sich aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

(2) Das Entscheidungsgremium beschließt die Verabschiedung sowie Änderungen und Evaluierungen der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie.

(3) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Proporztes für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Das Entscheidungsgremium bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neues Gremium gewählt ist. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Tritt ein Mitglied während der Wahlperiode zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird das Entscheidungsgremium in der nächsten Mitgliederversammlung personell ergänzt.

(5) Grobe Verletzungen oder eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben im Entscheidungsgremium können zum Ausschluss von Mitgliedern führen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Das Entscheidungsgremium gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§8 Niederschriften**

(1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind. Im Fall elektronischer Aufzeichnung per Textform oder Videofile erfolgt eine geeignete identitätssichernde Signierung vom Versammlungsleiter und Schriftführer. Die Niederschriften werden allen Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht, entweder einzeln oder durch Einstellung auf eine qualifizierte Cloudplattform.

(2) Niederschriften/ Aufzeichnungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Teilnehmer
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge
- Abstimmungsergebnisse (Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen)

## **§9 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Anzahl ist auf maximal 2 Kassenprüfer beschränkt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Vereinskasse.

(2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Zugang zu allen maßgeblichen Unterlagen zeitnah und vollständig im Rahmen der Prüfung zu gewähren. Ebenfalls einmal im Geschäftsjahr erfolgt die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.



(3) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

## **§10 Geschäftsstelle**

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Diese unterstützt den Vorstand nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

## **§11 Finanzielle Mittel**

(1) Die Finanzierung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch:

- Mitgliedsbeiträge, soweit durch die Beitragsordnung erhoben
- private oder anderweitige Zuwendungen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Zuführungen beauftragter Dritter

(2) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt im Sinne des § 10 der Satzung sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen eine Auflösung beschließen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die zum Zeitpunkt der Auflösung im Verein als Vereinsmitglied beteiligten Kommunen entsprechend der Einwohnerzahlen zur Verwendung entsprechend des Vereinszweckes. Eine Verteilung an die anderen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

- (2) Die Mitglieder werden in diesem Falle auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder Teilen von ihr anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen einer Lücke eine neue rechtswirksame und durchführbare Bestimmung verabschieden, die - soweit gesetzlich zulässig - dem am nächsten kommt, das mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebt worden war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt gewesen wäre, sofern bei Beschlussfassung über diese Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung der Punkt bedacht worden wäre.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 28.04.2022 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Voraussetzung ist die Eintragung und Bekanntmachung im zuständigen Vereinsregister.